

BStGer RR.2018.177 vom 28. Juni 2018

Bundesstrafgericht, 2018-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2018.177

FR: TPF RR.2018.177 du 28 juin 2018

IT: TPF RR.2018.177 del 28 giugno 2018

Regeste

Internationale Rechtshilfe an Strafsachen an Deutschland. Entsigelung (Art. 9 IRSG i.V.m. Art. 248 StPO).

Erwägungen

E. 29

Mai 2018 dem Entsigelungsgesuch der Staatsanwaltschaft entsprach und die Entsigelung der E-Mail-Daten bewilligte (act. 1.1); - mit Eingabe vom 11. Juni 2018 A. und die B. AG durch ihren gemeinsamen Rechtsvertreter gegen die Entsigelungsverfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 29. Mai 2018 Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erhoben; - die Beschwerdeführer die Aufhebung der Entsigelungsverfügung und die Abweisung des Antrags der Staatsanwaltschaft auf Entsigelung beantragten; sie des Weiteren beantragten, es sei der Beschwerde aufschiebende Wirkung gemäss Art. 80I Abs. 3 IRSG zu erteilen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates (act. 1); - für die Rechtshilfe zwischen Deutschland und der Schweiz in erster Linie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom

- 3 -

20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind, sowie der zwischen ihnen abgeschlossene Zusatzvertrag vom 13. November 1969 (ZV-D/EUeR; SR 0.351.913.1) massgebend sind; überdies die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19-62) zur Anwendung gelangen, wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 48 Abs. 2 SDÜ); das Betrugsbekämpfungsabkommen (BBA; SR 0.351.926.81) und weitere Staatsverträge zur Anwendung gelangen, soweit das betreffende Rechtshilfeersuchen im Geltungsbereich dieser Abkommen fällt; - das Rechtshilfegesetz (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) zur Anwendung gelangen, soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 130 II 337 E. 1 S. 339; 128 II 355 E. 1 S. 357; 124 II 180 E. 1a S. 181); das innerstaatliche Recht nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann gilt, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2, jeweils mit weiteren Hinweisen); die Wahrung der Menschenrechte vorbehalten bleibt (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c); - die Verfügung der ausführenden kantonalen Behörde oder der ausführenden Bundesbehörde, mit der das

Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts unterliegt (Art. 80e Abs. 1 IRSG); - gemäss Art. 80e Abs. 2 IRSG der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen nur selbständig angefochten werden können, sofern sie einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken:

a. durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen; oder

b. durch die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind;

- nach der bundesgerichtlichen Auslegung die Aufzählung der selbständig anfechtbaren Zwischenverfügungen in lit. a und b von Art. 80e Abs. 2 IRSG grundsätzlich abschliessend ist (s. BGE 126 II 495);

- 4 -

- der Entscheid über die Entsiegelung nach der Rechtsprechung eine nicht selbständig anfechtbare Zwischenverfügung im Rechtshilfeverfahren darstellt, welche zusammen mit der Schlussverfügung angefochten werden kann (s. Art. 80e Abs. 2 lit. a und b IRSG e contrario; BGE 138 IV 40 E. 2.3.1, 127 II 151 E. 4c/bb S. 156; 126 II 495 E. 3 und E. 5e/bb-dd S. 503 ff.; TPF 2017 66 E. 4.1; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2016.17 vom 10. Februar 2016; RR.2014.47 vom 6. Juni 2014);

- der angefochtene Entsiegelungsentscheid des Zwangsmassnahmengerichts damit eine nicht selbständig anfechtbare Zwischenverfügung im Rechtshilfeverfahren darstellt, welche nur zusammen mit der Schlussverfügung angefochten werden kann (s.o.);

- die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerde mit keinem Wort ausführten, weshalb vorliegend eine Ausnahme von der restriktiven gesetzlichen Regelung in Art. 80e Abs. 2 lit. a und b IRSG zulässig sein soll; sie mit ihren Vorbringen in der Sache (act. 1 S. 2 f.) ebenso wenig eine solche Ausnahme darlegten;

- nach dem Gesagten auf die Beschwerde nicht einzutreten ist;

- das Gesuch der Beschwerdeführer um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 1) mit dem vorliegenden Entscheid hinfällig wird und als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Beschwerdeführer kostenpflichtig werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 lit. b StBOG); für die Berechnung der Gerichtsgebühr gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen im Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung gelangt; die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 2'000.-- anzusetzen ist, unter Anrechnung des entsprechenden Betrages aus dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 4'000.--; die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, den Beschwerdeführern den Restbetrag in der Höhe von Fr. 2'000.-- zurückzuerstatten.

- 5 -